

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

an der Universität Klagenfurt
Körperschaft Öffentlichen Rechts

492/SN-54/ME
SNME/1983

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
54	GE/19 P5
Datum: 17. JAN. 1986	
Verteilt: A.S. Nr. 960 Dr. Schiefelbeck	

Klagenfurt, 15. Jänner 1996

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Sehr geehrte Damen und Herren!
Hohes Präsidium des Nationalrates!

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) der Fakultätsvertretung für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt.

Ich hoffe, daß die in diesem Dokument vorgebrachten Einwände und Vorschläge Gehör finden werden und verbleibe in der Zwischenzeit

mit besten Grüßen.

Hans Georg Holzer

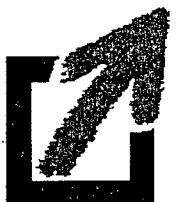
Hans Georg Holzer
Fakultätsvorsitzender

1 Beilage

ÖH Klagenfurt
Fakultätsvertretung für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
Universitätsstraße 65 - 67, A-9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/2700-398, Fax: 0463/2700-6103
E-Mail: oeh.wiwi@uni-klu.ac.at

Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt, Austria
Tel.: +43/463/2700-283, Fax: +43/463/2700-6103
E-Mail: oeh.klu@uni-klu.ac.at

www.parlament.gv.at



STELLUNGNAHME

der Fakultätsvertretung für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt
zum "Bundesgesetz über Studien an Universitäten" (UniStG)
(GZ 68.242/145-1/B/5A/95)

I) Allgemeine Überlegungen

a) Zu den strukturellen Reformansätzen

Der vorliegende Entwurf setzt sich die Ziele,

- die Struktur des Studienrechts zu vereinfachen,
- die Zielorientiertheit der Studien zu verbessern,
- Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz adäquat zuzuordnen,
- die Typologie der Studien zu vereinfachen,
- die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen bei Prüfungen zu verbessern,
- die Administration der Studierenden zu vereinfachen,
- die prüfungspflichtigen Studenten zu reduzieren und
- die Information für Studienanfänger zu verbessern.

Diesen von den Arbeitsgruppen zur Deregulierung und Reform des Studienrechts erarbeiteten Reformzielen ist vollinhaltlich zuzustimmen. Überhaupt ist die Erreichung dieser Ziele notwendig, um die Universitäten Österreichs im internationalen Vergleich konkurrenzfähig zu machen.

Der vorliegende Entwurf wird leider nur einzelnen Zielen und diesen nur im Ansatz gerecht. Das sind:

- die Vereinfachung der Struktur des Studienrechts,
- die Dezentralisierung der Studienpläne und
- die Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden.

Allerdings fällt schon bei diesen positiv erwähnten Punkten auf, daß die Zielsetzung nicht konsequent genug verfolgt wurde. Die Vereinfachung der Struktur wirkt sich (mit Ausnahme des § 62: Rechtsschutz bei Prüfungen) negativ für die Studierenden aus. Dezentralisierung wurde nur allzu deutlich mit Delegation vom Bundesministerium nach unten verwechselt. Die Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden führt sicher nicht zu einer "Studienplanentrümpelung".

Wesentlich wichtiger erscheint aber, daß der vorliegende Entwurf grobe Mängel im Grundsätzlichen aufweist. Einerseits werden die Reformziele durch das Normieren umständlicher Verfahrensabläufe verfehlt (etwa bei der Erarbeitung der "Verwendungsprofile" gem. §§ 4 ff.), andererseits ist in manchen Bereichen die Deregulierung zu weit gegangen (etwa hinsichtlich der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen). Hervorzuheben ist vor allem das Fehlen einer Aussage zu den Grundsätzen und Zielen des Universitätsstudiums. Dies wird in den Erläuterungen ausdrücklich als legitistische Tugend gefeiert ("Bestimmungen, die nicht normiert, sondern lediglich ein "Bekenntnis" darstellen, waren zu vermeiden"). Im Zusammenhang mit dem ausschließlich wirtschaftsbezogenen Verwendungsprofil (siehe § 4) ist dies jedoch äußerst bedenklich, da im gesamten UniStG ein Eingehen auf die Wissenschaftlichkeit der Universität und die damit notwendigerweise verbundenen Rechte und Pflichten fehlt. Bei den Diplomstudien wird erwähnt, daß sie "insbesondere" der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Zwecke zu dienen haben, weitere Ziele bleiben offen. In § 4 wird im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgabenstellungen des Studiums von einer "allfälligen Vielfalt" gesprochen, wohl um die Erweckung des Eindrucks, Universitäten sollten nach Plan des Ministeriums zu "ein bißchen wissenschaftlichen Fachhochschulen" reduziert werden, zu vermeiden. Im gleichen Absatz sprechen die Erläuterungen jedoch von der allfälligen Vielfalt der Anwendungssituation, es wird also auch hinsichtlich der Vielfalt letztlich die berufliche Verwertbarkeit ins Auge gefaßt.

Aus all dem entsteht der Eindruck, daß selbständige Forschung (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a AHStG) oder Bildung durch Wissenschaft (vgl. § 1 Abs. 2 lit. c AHStG) nur mehr unmaßgebliche Begleiterscheinungen eines Universitätsstudiums sein sollen. Wenn durch das UniStG die Universität ihre Aufgabe, Orte wissenschaftlicher Forschung und umfassender Bildung zu sein, entkleidet werden sollen, dann fehlt jede Unterscheidung zu Fachhochschulen.

Wir empfehlen daher dringend, die Zielbestimmungen des § 1 AHStG wieder in das Gesetz aufzunehmen und die Formulierung der Bestimmungen über das Verwendungsprofil zu revidieren. An die Stelle des Begriffes "Verwendungszweck" soll der Begriff "Bildungsziel" treten. Damit könnten im Programmatischen die Bedenken einer eindimensionalen Ausrichtung des Studiums auf die Verwertbarkeit durch den Bedarf des Arbeitsmarktes verringert werden.

Der vorliegende Entwurf zeichnet sich durch eine Menge grammatikalisch und systematische Fehler aus. So haben Studierende nach § 11 Abs. 1 Zahl 8 das Recht auf "Verleihung akademischer Grade"! Bei tiefergehender Lektüre des Entwurfs, merkt man, daß die Erläuterungen offensichtlich nicht auf dem aktuellsten Stand der Begutachtung sind. Es drängt sich die Frage auf, wie ein dermaßen schlampig bearbeiteter Versuch (es gibt beispielsweise in § 56 zwei Absätze 3) eines Gesetzes überhaupt in Begutachtung ausgeschickt werden konnte. Auch dürften die tatsächlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen und der Entwurf divergieren.

Die Erfüllung des Reformzieles der adäquaten Zuordnung von Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen soll offenbar überwiegend durch Delegation vom Ministerium zur Gesamtstudienkommission erreicht werden. Dies zeigt ein grundlegend falsches Verständnis von Deregulierung. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wäre es sachgerechter und effizien-

ter, Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen primär den Studienkommissionen zuzuordnen, sodaß den Gesamtstudienkommissionen lediglich die notwendige Koordination vorbehalten bleibt. Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß, sollte es zu keiner Kostenexplosion kommen, eine Umschichtung von Personalkapazität zu den Universitäten notwendig sein wird.

b) Zu den kulturwissenschaftlichen Studien

Wir erheben schwerste Bedenken gegen die Abwertung der kulturwissenschaftlichen Studien zu Kurzstudien im zeitlichen Rahmen von Fachhochschullehrgängen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Verwendungsprofil gem. § 4 UniStG äußerst problematisch. Es entsteht der Eindruck, daß die kulturwissenschaftlichen Studien ausgehungert werden sollen.

Dieser Eindruck wird durch drei Faktoren erhärtet.

Erstens ist die vorgeschriebene Mindeststudienzeit von 6 Semestern in Europa ein Unikum und führt zur Unmöglichkeit der Anrechnung in anderen Ländern, weil Absolventen der kulturwissenschaftlichen Studien der Universität Klagenfurt keinen einem ausländischen Studium gleichwertigen Abschluß vorweisen können. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Internationalisierung der Universitäten und wird außerdem dem internationalen Renommé der österreichischen Universitäten schaden.

Zweitens ist bei einer höchstmöglichen Gesamtstundenanzahl von 90 Stunden, bei verpflichtend 20 Stunden "Freie Wahlfächer" überhaupt nur 70(!), davon auszugehen, daß jede Wissenschaftlichkeit bei den betroffenen Studien über kurz oder lang verlorengehen wird. Eine qualifizierte Ausbildung im Sinne eines akademischen Studiums wird durch eine zu krasse Kürzung der Mindeststudienzeit verunmöglicht.

Drittens: Durch den Wegfall der Kombinationspflicht wird die Interdisziplinarität der Studienrichtungen eingeschränkt. Dies wiederum führt auch zu einer Einschränkung an beruflichen Möglichkeiten (in der Diktion des BMWFK: wirtschaftliche Verwertbarkeit). Die - in den Augen des BMWFK - fehlende Verwertbarkeit dieser Studien führt über Kurz oder Lang wohl zum Ende der kulturwissenschaftlichen Studien an der Universität Klagenfurt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Teil: Geltungsbereich und Rechtsquellen

§1: Es fehlen die Zielbestimmungen des § 1AHStG. Obwohl sich diese zum Großteil im § 1 UOG '93 wiederfinden, scheint es besonders im Zusammenhang mit dem ausschließlich wirtschaftsbezogenen Verwendungsprofil (siehe § 4 UniStG) bedenklich,

da damit im gesamten UniStG ein Eingehen auf die Wissenschaftlichkeit der Universitäten und der damit notwendigerweise verbundenen Rechte und Pflichten fehlt.

§§ 3 und 4: Die Formulierung in "ihrer allfälligen Vielfalt (§ 4 Abs. 1) wird abgelehnt, da die Vielfalt nicht zufällige Ausnahmen, sondern notwendiger Wesenszug der Wissenschaft ist.

§ 3 Abs 2 und 3 haben nur das Verfahren für die Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien im Auge. Die Formulierungen sollten klarstellen, daß dieses Verfahren auch für die Auflassung von Studien durchzuführen ist (vgl. § 82 Abs. 2). Zum "Verwendungsprofil" ist anzumerken, daß das Wort am eigentlichen Zweck vorbeigeht. "Bildungsziele" wäre wohl eine bessere Formulierung.

§ 4 Abs. 2 Zahl 2: Die Einbeziehung von "Vertretern der Absolventen" ist abzulehnen, da diese nicht bestimmbar sind. Die Mitsprache von willkürlich gewählten Vertretern von Absolventen fördert nicht die Wissenschaftlichkeit des Studiums. Es besteht die Gefahr, daß die Studienkommissionsvorsitzenden nur ihm genehme Absolventen einladet. Zudem haben diese Vertreter keinen ausreichenden Bezug zur aktuellen Studiensituation, sodaß sie keine wesentliche Hilfe für die Studienkommissionen bei der Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen bezüglich des Studiums sein können.

§ 3 Abs. 3 Zahl 3 und § 4 Abs. 2 Zahl 1: Die sozialpartnerschaftliche Mitsprache ist stark zurückzuweisen. vorrangiges Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Bildung der Studierenden. Diese wissenschaftliche Bildung ist durch ökonomische Gesichtspunkte zu ergänzen. Hier kommt der Grundtenor zum Ausdruck, daß die Wissenschaftlichkeit zugunsten der wirtschaftlichen Verwertbarkeit zurückgedrängt sei. Gerade an der Universität ist eine allgemeine wissenschaftliche Bildung und keine enge Berufsausbildung erwünscht.

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten: "Den typischen Berufsvertretungen ist unter Fristsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen".

§ 4 Abs 3: Der Evaluierungszeitraum von 10 Jahren ist viel zu lang. Dies bedeutet zwei Studierendengenerationen! Der Zeitraum sollte auf höchstens fünf Jahre verkürzt werden.

§§ 5 und 6: Die Regelungen zur Erlassung von Studienplänen sind unklar. Diese Bestimmungen passen nur für Diplomstudien, sind aber für Doktoratsstudien, bei denen es um die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden geht, sinnlos.

auch hier ist ein Mitspracherecht der regionalen und zentralen Berufsvertretungen abzulehnen. Insbesondere § 6 UniStG ("Erlassung des Studienplans bei Einrichtung an mehreren Universitäten") bietet eine unbrauchbare und kostspielige Verfahrensweise (siehe hierzu auch die Kostenaufstellung in den Erläuterungen Seite 5 und 10). § 6 ist völlig zu verändern; das Verfahren ist transparenter und kürzer zu gestalten (1. Bestimmung der Ausbildungsziele, 2. Kompetenzen der Gesamtstudienkommission, 3. Erstellung der Studienpläne durch die einzelnen Studienkommissionen).

- § 7: In Zahl 4 fehlt eine nähere Determinierung, welche finanziellen Auswirkungen eine Untersagung herbeiführen können.
- § 8: In Abs. 2 ist das Wort "verwertbar" durch den hier zutreffenden Fachausdruck "anrechenbar" zu ersetzen.

2. Teil: Studierende

- § 10 Abs. 2: Die "allfälligen Universitätstaxen" sind durch die hiermit angesprochenen Studienbeiträge für Nicht-EU-Bürger (siehe § 14 Abs. 1 Zahl 7) und "Unterrichtsgeld für Universitätslehrgänge" (siehe § 23 Abs. 1 Zahl 6) zu ersetzen bzw. durch Verweise klarer zu formulieren.
- § 11: Während in § 5 AHStG bereits die Überschrift "Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit" lautet und damit sehr deutlich auf die Lernfreiheit hinweist, wird diese im UniStG nur noch beiläufig erwähnt, was umso mehr zu kritisieren ist, als auch § 1 AHStG nicht in das UniStG übernommen wurde. Deshalb ist § 11 UniStG durch § 5 AHStG zu ersetzen.
- § 12: Dabei handelt es sich um eine unökonomische Regelung, da für einen an mehreren Universitäten zugelassenen Studenten mehrere Studentenausweise ausgestellt werden müssen. Dies wiederum führt zu nicht absehbaren Problemen bei den Hochschülerschaftswahlen.
- § 13: Die Hörerevidenz bedingt einen hohen Verwaltungsaufwand. Gemäß Zahl 9 sind die "Daten über die Ablegung von Prüfungen im Umfang des Prüfungsprotokolls" in die Hörerevidenz aufzunehmen; die Prüfungsprotokolle sind nach UniStG dafür zu aufwendig. Diese Regelung ist zudem bei negativen Noten (Begründungspflicht) nicht zum Vorteil für Studierende.
- § 14 Abs. 2 Zahl 3 und Abs. 3 sowie § 20 Zahl 1 sind ersatzlos zu streichen. Insbesondere die Regelung über den Verlust aller im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen sowie der positiven Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten. Es stellt sich die Frage, ob bereits abgelegte Prüfungen - ausgenommen im Falle der erschlichenen Zulassung - nach dem Gesetz erlöschen können. Diese Bestimmung bringt keine Einsparungen, sondern verlagert nur im Organisatorischen bereits bestehende Probleme und schafft neue.
- § 14 Abs. 2 Zahl 4 und § 20 Zahl 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Es sollte dem mündigen Studierenden überlassen bleiben, wie lange und wie intensiv (bes. Problem: berufstätige Studierende) er studiert. Hier sollte der Gesetzgeber einen möglichst liberalen Weg einschlagen (Verzögerungsgründe, Berufstätigkeit, Karenzierung, Be-

urlaubung etc.). Eine Exmatrikulation erfordert außerdem nach unserer Ansicht einen höheren Verwaltungsaufwand als der Verbleib einer "Karteileiche" im Computer.

§§ 16 und 17: Systematisch und inhaltlich sind diese Bestimmungen trotz oder gerade wegen des Anhangs unklar. Eine Überarbeitung dieser Bestimmungen ist dringend zu empfehlen.

§ 19: Dieser Paragraph ist prinzipiell zu begrüßen. Doch wäre es begrüßenswert, wenn das Gesetz den Studiendekan dazu verpflichten würde, Anfängertutorien und Studierendeninformation im Zusammenwirken mit der Österreichischen Hochschülerschaft durchführen zu müssen, da diese ähnliches seit Jahren erfolgreich und mit gutem Anklang unter Studierenden tut. Auch fehlt uns eine genaue Definition des Wortes Tutorium, das Alles und Nichts sein kann.

3. Teil: Studien

§ 27 Abs. 1 erscheint bedenklich, da dieser Wortlaut eine Trimesterlösung zuläßt, die an sich und speziell im Hinblick auf die Ferienbestimmungen in Abs. 3 nicht sinnvoll erscheint. Es wird vorgeschlagen, bei der geltenden Lösung des § 19 AHStG zu bleiben. Das Gesetz sollte eine klare Einteilung des Studienjahres und der Ferien vornehmen; eine bundesweite Regelung ist sicherlich zu begrüßen.

§ 29 Abs. 2: Diese Regelung kann zu einer unnötigen Verlängerung der Studienzeit führen. Es muß gewährleistet bleiben, daß es für die Ablegung von Prüfungen des 2. Abschnittes nicht auf den Vorweis des 1. Diplomprüfung ankommen kann, sondern auf das Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen.

§ 28 Abs. 2: Der Inhalt dieses Paragraphen ist zu begrüßen, die Durchführbarkeit aber erst bezweifelt. Außerdem wird befürchtet, daß der Studienplan weiter überfrachtet bleibt. Folgende Ergänzung des ersten Satzes sollte angeführt werden: "... ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten, insbesondere durch Unterlagen, die den Fach- und Prüfungsstoff vollständig beinhalten, und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, ...". Vielleicht kann dadurch erreicht werden, daß es endlich genug und gute Unterlagen für ein effizientes Studieren geben wird.

§ 30 Abs. 2: Die Festschreibung einer konkreten Zuständigkeit ist unbedingt notwendig.

§ 31: Dieser Paragraph ist durch die vorgeschlagene Übernahme des § 1 AHStG überflüssig.

- § 32 ist eine Überziehung des Deregulierungsgedankens. Nach Abs. 3 muß der Rektor das "individuelle Studium" genehmigen, wenn bestimmte formale Erfordernisse gegeben sind. Eine inhaltliche Prüfung der Sinnhaftigkeit entfällt. Ob ein Studierender, der gerade die Matura absolviert hat, das nötige Wissen und ausreichende Informationen hat, um einen sinnvollen Studienplan zu entwerfen, bleibt dahingestellt. Da der Entwurf hier keine inhaltlichen Vorgaben an die Prüfungsfächer oder an das Verwendungsprofil - das bei einzelnen Studienplänen praktisch gar nicht möglich ist - festlegt, bergen die vorgeschlagenen Bestimmungen zu den "Diplomstudien als individuelle Studien" ein hohes Maß an Gleichheitswidrigkeit in sich. Aus den genannten Gründen fordern wir die Befassung der betroffenen Studienkommission mit der Genehmigung der gewählten individuellen Diplomstudien. Die Studienkommissionen beschließen auch den zu verleihenden akademischen Grad.
- § 33: Hier sollte das Wort "insbesondere" gestrichen werden (siehe auch die Stellungnahme zu § 4 und 6). Es fällt auf, daß der gesamte Entwurf keine ausführlichen Regelungen für Doktoratsstudien enthält.

4. Teil: Fächer

In § 39 Abs. 1 sind die Worte "im Rahmen der Schwerpunktbildung dieser Universität" zu ersetzen durch: "im Rahmen der Schwerpunktbildung dieser Universität, bei Universitäten mit Fakultätsgliederung dieser Fakultät".

§§ 40 und 61 Abs. 2: die Möglichkeit der 20 Wahlstunden ist durchaus sinnvoll. Jedoch kann es mitunter zu einem "Selbstverwirklichungszwang" der Studierenden kommen. Im Großen und Ganzen wird diese Regelung jedoch begrüßt da es sich dabei um einen Beitrag zu einer möglichst umfangreichen allgemeinbildenden Ausbildung handelt.

5. Teil: Lehrveranstaltungen

§ 43 Abs 2 ist bereits geltendes Recht. Kritisiert wird, daß durch den vorgeschlagenen Wortlaut nicht nur am Status quo festgehalten wird, sondern die bestehende, aber unerträgliche Situation sogar gesetzlich verankert wird, anstatt neue Möglichkeiten zu schaffen, etwa durch eine Neuverteilung vorhandener Ressourcen. Hier fehlt jedes Reformdenken.

Wir halten deshalb am ersten Satz des Abs. 2 fest, sprechen uns aber für eine ersatzlose Streiche der Sätze 2 und 3 aus.

6. Teil: Feststellung des Studienerfolges

§ 45: Im Hinblick auf eine internationale Anrechenbarkeit plädieren wir für die Beibehaltung der fünf Noten: Sehr Gut, Gut, Befriedigend, Genügend und Nicht Genügend.

Abgelehnt wird die Vorschrift, daß jede negative Beurteilung im Zeugnis zu begründen ist. Ein solche, für jedermann wahrnehmbare Beurteilung hat ihren Platz im Prüfungsprotokoll (§ 60 dieses Entwurfs).

§ 46: Wir sprechen uns für die gleiche Anzahl von Wiederholungen (4 Wiederholungen) in allen Studienabschnitten aus.

In § 55 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die Kundmachung der Prüfungszeiträume "zeitgerecht" bekannt gemacht wird, sodaß den Studierenden die Dispositionsmöglichkeit bzgl. Lehrveranstaltungen erhalten bleibt. Ferner muß es heißen, daß Prüfungszeiträume "mindestens für den Beginn und für das Ende jedes Semesters festzusetzen sind".

§ 58 Abs. 2: Hier bleibt die Formulierung des Entwurfs hinter den Bestimmungen des AHStG, die das Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses waren, zurück. In einem demokratischen Staat ist eine solche Ignoranz bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen überraschend und bedenklich. Verwendet der Entwurf sonst sehr häufig und oftmals grundlos das Wort "jedenfalls", so unterläßt er es bedauerlicherweise an dieser Stelle. Generell fordern wir freie Prüferwahl. Alle Studierenden sollen sich im Sinne der Lernfreiheit ihre Prüfer selbst aussuchen können. Jedenfalls sprechen wir uns für die Beibehaltung des (adaptierten) Wortlautes des § 27 Abs. 3 Satz 4 AHStG aus: "Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, sind bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung jedenfalls zu berücksichtigen".

In § 58 Abs. 6 kann es nur um verschuldete Nichtabmeldung gehen. Dabei erscheint bereits der Zwang zur "schriftlichen" Abmeldung problematisch. Die unverschuldete Nichtabmeldung sollte nicht von der vorgesehenen Sanktion erfaßt sein; die Anerkennung von Wiedereinsetzungsgründen wäre die Folge. Auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sprechen wir uns für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

Gemäß § 58 Abs. 7 hat der Studierende das Recht, gegen jede Zuteilungsentscheidung Einspruch zu erheben. Dies ist nur dann sachgerecht, wenn ein Prüfer zugeteilt wird, der nicht zugeteilt werden darf. die Berufungsmöglichkeit des § 58 Abs. 7 sollte daher auf Fälle des § 58 Abs. 2 Satz 2 eingeschränkt werden.

§ 60 Abs. 1: Es ist sicherzustellen, daß eine Anerkennung von Prüfungen auch für unterbrochene Studien, die später an derselben Universität fortgesetzt werden, möglich ist. Im 1. Satz ("... an einer anderen inländischen Universität...") ist deshalb das Wort "anderen" zu tilgen.

§ 61 Abs. 6: Diese Bestimmung bringt in erster Linie organisatorische Probleme. Davon abgesehen ist nicht einzusehen, warum hier eine dermaßen restriktive Regelung getroffen wird.

§ 62 Abs. 3 sieht die Aufhebung von Prüfungen vor, wenn die Aufgabenstellung oder Abwicklung von Prüfungen schwere Mängel aufweist. Hier bleibt unklar, welche Gründe zu einer Aufhebung führen sollen. Die Erläuterungen sind widersprüchlich. Die Aufgabenstellung wird im Regelfall mit der Beurteilung verbunden sein. Da die Berufung gegen eine Beurteilung nach § 45 Abs. 1 des Entwurfes nicht zulässig ist, scheint deshalb eine Kontrolle nicht möglich.

Wir sprechen uns dafür aus, den Rechtsschutz des Abs. 3 auf "schwere Mängel bei der Abwicklung der Prüfung", die nach objektiven Kriterien feststellbar sind, zu beschränken.

§ 63 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 82 Abs. 7: Die Beschränkungen für Studierende, die ihr Studium aufgrund von Studienplänen, die nicht gemäß Abs. 2 übergeleitet wurden, betreiben, sollen ersatzlos gestrichen werden. Es ist Sorge zu tragen, daß der Abschluß solcher Studien gewährleistet wird.